

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Benützung  
der öffentlichen Grünanlagen in Füssen (Grünanlagensatzung)**

**vom 25. Mai 2004**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 GVBl. S. 497 (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen in Füssen (Grünanlagensatzung) vom 27.05.1980 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3  
Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  - 1) das Betreten von Grünflächen, das Sitzen und das Lagern auf Grünflächen, die nicht durch entsprechende Beschilderung freigegeben ist,
  - 2) Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
  - 3) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
  - 4) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern,
  - 5) das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
  - 6) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
  - 7) das Waschen, Baden, Planschen oder Herumsteigen in Wasserbecken,
  - 8) der Genuss alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
  - 9) das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen.

(4) In den Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenschmuckpflanzungen abzuhalten.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

### **„§ 12 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Verboten des § 3 Abs. 1 und 3 Nr. 1 bis 9 zuwiderhandelt,
2. die Grundregel des § 3 Abs. 2 nicht beachtet,
3. entgegen § 3 Abs. 4 einen Hund in Grünanlagen
  - a) nicht an der Leine führt,
  - b) nicht vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenschmuckpflanzungen abhält,
4. entgegen § 4 Spielgeräte benützt, die Kindern unter 14 Jahren vorbehalten sind,
5. der Beseitigungspflicht des § 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 6 Grünanlagen ohne Erlaubnis der Stadt zu besonderen Benützungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt.
7. einer nach § 7 erlassenen Benützungssperre zuwiderhandelt oder
8. einer aufgrund der §§ 9 und 10 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 25.05.2004  
STADT FÜSSEN

Siegel

Gangl  
Erster Bürgermeister